



# **Kultur- und Jugendförderungsge- setz der Gemeinde Küblis**

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Unterstützung von Vereinen, die in der Gemeinde Küblis auf sportlicher, kultureller, sozialer oder gesellschaftlicher Ebene freiwillige, unentgeltliche und regelmässige Arbeit verrichten. Jugendliche und Einzelpersonen können nach Massgabe dieses Gesetzes ebenfalls Unterstützung erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Unterstützungsleistung kann aus einem finanziellen Beitrag, aus der Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Material oder der Koordination von Aufgaben bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des Benützungsreglements für die gemeindeeigenen Lokalitäten und Aussenanlagen finden weiterhin Anwendung.</p>
Grundsatz	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Unterstützungsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Wohnsitz haben und die allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gleichermassen offenstehen.</p> <p><sup>2</sup> An ortsfremde Vereine mit Sitz in der Region Prättigau welche sich erwiesenermassen stark in der Jugendförderung engagieren, können im Einzelfall ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Parteien und politische Gruppierungen sind von diesem Gesetz ausgenommen.</p> <p>Vereinigungen, deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet sind oder deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorenthalten bleiben, sind von der Förderung ausgeschlossen, ausgenommen ist die Jugendförderung.</p> <p><sup>4</sup> Vereine, die Unterstützung beantragen, erklären sich mit den Bedingungen des vorliegenden Gesetzes einverstanden.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereine von der Förderung ausschliessen, wenn deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit obigen Kriterien stehen;</li> <li>- Organisationen und Vereinigungen ohne eigene Statuten nach diesen Richtlinien fördern, sofern diese hauptsächlich für eines der obigen Kriterien bestehen und einen entsprechenden Nachweis erbringen.</li> </ul>
Finanzierung	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Der Gemeindevorstand legt jährlich im Rahmen des Budgets die notwendigen Mittel fest.</p>
Grundbeitrag	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Einen allgemeinen Grundbeitrag von CHF 200.00 pro Jahr erhalten Vereine mit Sitz in Küblis mit mindestens 10 Aktivmitgliedern oder ortsfremde, in der Region ansässige, Vereine deren hauptsächlicher Zweck in der Jugendförderung liegt und welche den in Küblis wohnhaften Jugendlichen offenstehen, sofern sie zum Zeitpunkt des Gesuchs mindestens ein in Küblis wohnhaftes aktives Jugendmitglied aufweisen.</p> <p><sup>2</sup> Als Stichtag für die Bemessung des Grundbeitrages gilt der Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres, in welchem das Gesuch gestellt wird.</p>
Beitrag Jugendförderung	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Pro aktives Jugendmitglied im Alter zwischen 7 und 18 Jahren, mit Wohnsitz in der Gemeinde Küblis, erhalten einheimische und auswärtige</p>

Vereine auf schriftliches Gesuch hin einen Jahresbeitrag in der Höhe von CHF 50.00. Zusammen dürfen der Grundbeitrag sowie der Jugendförderungsbeitrag CHF 1'500.00 pro Jahr nicht übersteigen.

Der Jugendförderungsbeitrag wird für Jugendliche mit dem erfüllten 6. Altersjahr erstmals und mit dem erfüllten 18. Altersjahr letztmals ausgerichtet.

<sup>2</sup> Vereine, die einen Beitrag zur Jugendförderung erhalten, verpflichten sich dem Jugendschutz.

<sup>3</sup> Wird dem Jugendschutz zu wenig Rechnung getragen, kann der Gemeindevorstand den Verein von künftigen Beiträgen an die Jugendförderung ausschliessen.

<sup>4</sup> Als Stichtag für die Bemessung der Jugendförderungsbeiträge gilt der Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres, im welchem das Gesuch gestellt wird.

#### **Art. 6**

Anerkennungsbeiträge

<sup>1</sup> Der Gewinn eines nationalen Titels wird einmalig mit CHF 200.00 für Einzelpersonen oder mit CHF 500.00 für Vereine anerkannt.

<sup>2</sup> Der Gewinn eines internationalen Titels wird einmalig mit CHF 500.00 für Einzelpersonen oder mit CHF 1'000.00 für Vereine anerkannt.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft in einem kantonalen Kader wird mit CHF 100.00 jährlich anerkannt.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft in einem nationalen Kader wird mit CHF 200.00 jährlich anerkannt.

#### **Art. 7**

Gesuche

<sup>1</sup> Die Interessenten haben jährlich entsprechende Gesuche an den Gemeindevorstand einzureichen, wobei folgende Dokumente beizulegen sind:

##### Grundbeitrag:

Namen und Adressliste der aktiven Mitglieder mit Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens zwei Jahren. Die Eingabefrist läuft jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres.

##### Beitrag Jugendförderung:

Die Vereinsstatuten, die Namen und eine Adressliste der Jugendlichen vom 7. bis zum 18. Altersjahr. Die Eingabefrist läuft jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres.

##### Anerkennungsbeiträge:

Offizielles Dokument des entsprechenden Verbandes.

#### **Art. 8**

Vereinsjubiläen

An Ortsvereine kann auf Antrag für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen alle 25 Jahre CHF 15.00 pro Bestehensjahr ausgerichtet werden.

#### **Art. 9**

Sonderbeiträge

<sup>1</sup> Den Dorfvereinen können für besondere einmalige Anschaffungen oder für einmalige besondere Aufwendungen, aufgrund konkreter Offerten und eines entsprechenden Finanzierungsplanes, Sonderbeiträge gewährt

werden. Angemessene Eigenleistungen des entsprechenden Vereins werden dabei vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Gesuche um Sonderbeiträge müssen bis zum 30. Juni eingereicht werden.

**Art. 10**

Zuständigkeit

Zuständig für die Überprüfung der Gesuche und die Bewilligung der Beiträge ist der Gemeindevorstand.

**Art. 11**

Kürzungen / Ausschluss

<sup>1</sup> Verstossen Vereine oder Einzelpersonen gegen die Bedingungen dieses Gesetzes, entfallen die Beiträge. Bereits ausbezahlte Beiträge, welche unter falschen Angaben erwirkt worden sind, können zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Fehlbare Vereine kann der Gemeindevorstand von künftigen Förderbeiträgen ausschliessen.

**Art. 12**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, am 01. Januar 2024 in Kraft. Erstmals werden die Beiträge im Jahr 2024 aufgrund der Eingaben im bis zum 30. Juni 2024 gewährt.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 01.12.2023

**Gemeindevorstand Küblis**

Thomas Gort  
*Gemeindepräsident*

Sami Madani  
*Gemeindeschreiber*